**Die Basis zur Festnahme von Fotografen**

 **Erst ein Machtwort des Bundesgerichts brachte die Zürcher Stadtpolizei
dazu, zwei geheim gehaltene Dienstanweisungen, die den Umgang der
Polizei mit der Presse regeln, offen zu legen.**

*Von Sascha Buchbinder*

Bei Ausschreitungen in Zürich sind immer wieder nicht nur Randalierer
verhaftet worden, sondern auch Medienschaffende. Vor allem Fotografen
sind den Polizisten ein Dorn im Auge. Die Beamten fürchten, durch Fotos
zur Zielscheibe Militanter zu werden. Tatsächlich kursieren in der Szene
Flugblätter mit Fotos von Fahndern.

Doch dürfen Polizisten deswegen Pressefotografen an ihrer Arbeit
hindern? Seit 1998 versuchte der Fotograf und Gewerkschafter **Klaus Rozsa**
Einsicht in die Dienstanweisungen der Polizei zu bekommen, um mehr über
die Vorschriften der Beamten im Umgang mit der Presse zu erfahren.
Rozsas Bemühen ist dabei durchaus auch persönlich motiviert. Er selbst
sei, so **Rozsa**, in den letzten 20 Jahren zehnmal festgenommen und zweimal
von Polizisten verprügelt worden. Die letzte Festnahme erfolgte 1998,
die Rehabilitierung durch das Obergericht ist laut **Rozsa** diese Woche in
in aller Stille erfolgt.

**Jahrelang Recht ignoriert**

Anlass für die Intervention des Gewerkschafters war indessen in erster
Linie die Tatsache, dass 1998 das Strafgesetzbuch um einen für die
Medien wichtigen Artikel ergänzt wurde. Seit damals wird Journalisten
ein Recht auf Quellenschutz zugestanden. **Rozsa** bezweifelte, dass die
Stadtpolizei dem geänderten Recht Rechnung tragen würde und verlangte
Einsicht in die Dienstanweisungen. Das war der Beginn einer jahrelangen
Eiszeit zwischen dem Gewerkschafter und dem städtischen
Polizeidepartement.

Gestern dann die Wende: Abends um 18.38 Uhr teilte die Stadtpolizei mit,
dass sie «im Rahmen einer offenen Informationspolitik» - und gezwungen
durch ein gleichentags eingetroffenes Bundesgerichtsurteil - die
Dienstanweisungen offen lege. Allerdings handle es sich dabei um eine
überarbeitete Version, die dem seit 1998 geltenden Quellenschutz
angepasst wurde. Das Datum der Änderung zeigt, dass sich die
Stadtpolizei bis 18. Oktober 2002 Zeit liess. Zufälligerweise ist der
18. Oktober auch der Tag, an dem das Bundesgericht **Rozsa** Recht gegeben
hatte.

Grundsätzlich hält die Dienstanweisung unmissverständlich fest, dass
Fotos und Videos in der Öffentlichkeit gemacht werden dürfen. Werden
Polizisten in der Öffentlichkeit gefilmt, müssen sie sich das gefallen
lassen - und zwar nicht nur von Presseleuten, sondern von jedem Bürger.
Unstatthaft ist laut Stadtpolizei hingegen, wenn «erkennbar
Porträtaufnahmen erstellt» werden. Als Porträts gelten Bilder «von
Einzelpersonen, ohne dass damit eine bestimmte Handlung verbunden wäre».
In diesen Fällen dürfe ein Polizist die Aufnahme verbieten, die Linse
zudecken oder die Vernichtung von Foto und Negativ verlangen. Sei der
Fotograf dazu nicht bereit, müsse der Polizist zivilrechtliche gegen den
Fotografen vorgehen. Laut Polizei ist «dazu die Erhebung der Personalien
geboten». Auch dürfe der Polizist beim Richter «das Zurückbehalten des
Bildmaterials in Form einer vorsorglichen Massnahme» verlangen. Das
Polizeikommando müsse dabei informiert werden, will dann aber die
Polizisten unterstützen.

**Quellenschutz mit Einschränkung**

Ein weiterer heikler Punkt ist die Frage, ob die Polizei Filme
beschlagnahmen darf, um an Beweismaterial zu kommen. Die Stadtpolizei
anerkennt neu das Recht der Medienleute auf Quellenschutz. Wenn ein
Journalist sich auf dieses Recht berufe und «Unklarheiten» über die
Rechtmässigkeit bestehen, entscheide die Untersuchungsbehörde. Die Filme
können demnach weiterhin sichergestellt werden, sie werden aber
versiegelt - bis die Untersuchungsbehörden oder die Gerichte entschieden
haben.

**Rozsa** sieht nach Bekanntwerden der Anweisungen seinen Verdacht
bestätigt, dass sich die Polizei jahrelang um geltendes Recht foutiert
hat und verlangt den sofortigen Rücktritt der Polizeivorsteherin Esther
Maurer, die dies toleriert habe.

[02.11.2002]

TAGESANZEIGER